



Allgemeinverfügung

des Landratsamts Rastatt über Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers *Diabrotica virgifera virgifera* LeConte in den Gemeinden des Landkreises Rastatt und dem Stadtkreis Baden-Baden vom 30.11.2011

Auf dem Gebiet der Gemeinden Bietigheim, Baden-Baden (Gemarkung Steinbach), Bühl (Gemarkungen Bühl, Eisental, Oberbruch, Neusatz, Vimbuch, Weitenung), Sinzheim, Ottersweier (Gemarkungen Ottersweier, Unzhurst), Lichtenau (Gemarkungen Muckenschopf, Scherzheim, Ulm), Rheinmünster (Gemarkung Schwarzach) wurde der als Quarantäneschädling eingestufte Westliche Maiswurzelbohrer *Diabrotica virgifera virgifera* LeConte festgestellt.

Zur Bekämpfung des Schädlings ergeht auf der Grundlage der Entscheidung der Kommission vom 24. Oktober 2003-K (2003/766/EG) -, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2008/644/EG der Kommission vom 25.07.2008 (ABl. EG Nr. L 209 S. 13), der Empfehlung der Kommission (2006/565/EG) vom 11.08.2006 (ABl. EG Nr. L255 S. 30) und den §§ 4 - 7 und 8a der Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers (MaiswBekV) vom 10. Juli 2008 (eBAnz. 2008, AT82 V1), geändert durch die Verordnung vom 19.12.2008 (BGBl.I S. 2865), folgende

Kontakt

Landratsamt Rastatt
Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt
www.landkreis-rastatt.de

Öffnungszeiten

Mo.-Do. 07:30 - 17:00 Uhr
Freitag 07:30 - 13:00 Uhr
Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Bankverbindung

Sparkasse Rastatt-Gernsbach
Kto.-Nr. 033 92
BLZ 665 500 70

I.

Anordnung:

1. Gebietsausweisung

Es wird für das gesamte Gebiet (nicht Exklaven des Ortenaukreises) des **Landkreises Rastatt und des Stadtkreises Baden-Baden**, ausgenommen der Exklave des Landkreises Rastatt im Ortenaukreis (mit den Flurstücken 7423, 7424, 7425, 7426, 7427, 7428 der Gemeinde Ottersweier, Gemarkung Unzhurst ,Gemarkungsnummer 3801) ein Eingrenzungsgebiet festgesetzt.

2. Maßnahmen zur Bekämpfung in dem Eingrenzungsgebiet

- 2.1 Im Jahr 2012 darf auf den Flächen, auf denen 2011 der Maiswurzelbohrer aufgetreten ist, **kein Mais angebaut** werden. Dies kann auch für die angrenzenden Flurstücke festgelegt werden. Die genaue Bestimmung der betroffenen Flächen erfolgt durch Einzelanordnung der Unteren Landwirtschaftsbehörde beim Landratsamt Rastatt.
- 2.2 Im Landkreis Rastatt auf den Gemarkungen der Städte und Gemeinden Au am Rhein, Bietigheim, Bischweier, Bühl, Bühlertal, Durmersheim, Elchesheim-Illingen, Gaggenau (nur Gemarkung Oberweier und der Teil der Gemarkung Rotenfels, der an die Gemarkung Bischweier angrenzt und zwischen der Kreisstraße K3737, der Bahnlinie und dem Industriegebiet Bad Rotenfels liegt mit den Flurstücken mit der Gemarkungsnummer 3715: 3747/1, 3747/2, 3747, 3748, 3749, 3750, 3751, 3752, 3753/1, 3754, 3755, 3756, 3757, 3758, 3759, 3760, 3761, 3762, 3763, 3764, 3765, 3766, 3767, 3768, 3769/1, 3769, 3771, 3772, 3773, 3774, 3775, 3776, 3777, 3778, 3779, 3780, 3781, 3782, 3783, 3784, 3785, 3786, 3787, 3788/1, 3788/2, 4899, 4900, 4901, 4902, 4903, 4904, 4905, 4906, 4907, 4908, 4909, 4910, 4911, 4912, 4913, 4914, 4915, 4916, 4917, 4918, 4919, 4920, 4921, 4922, 4923, 4924, 4925, 4926, 4927, 4928, 4929, 4930, 4931, 4932, 4933, 4934, 4935, 4936, 4937, 4938, 4939, 4940, 4941, 4942, 4943, 4944, 4945, 4946, 4947, 4948, 4949, 4950, 4951, 4952, 4953, 4954, 4955, 4956, 4957, 4958, 4959, 4960, 4961, 4962, 4963, 4964, 4965, 4966, 4967, 4968, 4969, 4970, 4971, 4972, 4973, 4974, 4975, 4976, 4977, 4978), Hügelsheim, Ifezheim, Kuppenheim, Lichtenau, Muggensturm, Ötigheim, Rastatt, Rheinmünster, Sinzheim, Steinmauern und im Stadtkreis Baden-Baden (ausgenommen Gemarkungen Baden-Baden, Ebersteinburg, Lichtental) **darf Mais in der Fruchtfolge bezogen auf drei Jahre zweimal auf einem Schlag angebaut werden**. Dasselbe gilt bei Flurstücken nach dem amtlichen Flurstücksverzeichnis. Für den Beginn der Fruchtfolge ist die im Jahr 2012 angebaute Frucht maßgeblich.
Bei einer erneuten Feststellung von Maiswurzelbohrerfängen in den Folgejahren (ab 2012) in erhöhter Anzahl hat unter Berücksichtigung der räumlichen Befallsdichte in der Umgebung im Folgejahr ein Fruchtwechsel zu erfolgen. Die Festlegung erfolgt durch Einzelanordnungen der Unteren Landwirtschaftsbehörde.
- 2.3 Saatmais kann in Folge angebaut werden, wenn jährlich eine Bekämpfung gegen die Larven des Schadorganismus und gegen den adulten Käfer erfolgt. Dies gilt auch beim Auftreten des Schädling. Die Maßnahme Nr. 2.1 und 2.2 findet insoweit auf Saatmaisprodukti-

onsflächen keine Anwendung.

- 2.4 Auf Maisflächen sind im Eingrenzungsgebiet, auf denen der Maiswurzelbohrer aufgetreten ist, verwendete landwirtschaftliche Maschinen durch geeignete Verfahren vor Verlassen der Flächen von Erde und Ernterückständen zu reinigen.
- 2.5 Erde von Maisflächen, auf denen 2011 der Maiswurzelbohrer aufgetreten ist, darf nicht aus dem Eingrenzungsgebiet verbracht werden. Das Gleiche gilt für Maisflächen, auf denen der Maiswurzelbohrer in den Folgejahren auftritt.
- 2.6 Maisdurchwuchs auf Flächen, auf denen auf Grund der Fruchtfolgeregelung kein Mais stehen darf, ist bis zum Ablauf des 14. Juni eines jeden Jahres zu beseitigen.
- 2.7 Verfügungsberechtigte und Besitzer von Grundstücken, auf denen Mais angebaut wird, haben das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens des Schadorganismus unter Angabe des Standorts der Maisfläche unverzüglich dem Landratsamt Rastatt, Landwirtschaftsamt anzuzeigen.
- 2.8 Zur Überwachung des Auftretens des Schaderregers führt das Landratsamt Rastatt mit Hilfe geeigneter Lockstofffallen, die rasterförmig angeordnet werden, regelmäßige Kontrollen durch. Die Aufstellung und Überwachung der Lockstofffallen ist zu dulden.
- 2.9 Alle Maisflächen dürfen bei stärkerem Auftreten des Westlichen Maiswurzelbohrers im notwendigen Umfang unverzüglich und in der Folge mindestens ein weiteres Mal nach Anweisung des Landratsamtes Rastatt, Landwirtschaftsamt, durch einen vom Land beauftragten Lohnunternehmer mit einem Insektizid behandelt werden. Die Behandlung dieser Flächen ist zu dulden.
- 2.10 Soweit ein Betroffener die Behandlung selbst vornehmen möchte, hat er dies auf nähere Anweisungen des Landratsamtes Rastatt, Landwirtschaftsamt, und auf eigene Kosten vorzunehmen und dem Landratsamt Rastatt, Landwirtschaftsamt, unverzüglich, jedoch spätestens bis 2 Tage nach Auftreten des Schädlings mitzuteilen.

Ergänzende Regelungen bleiben vorbehalten.

Hinweis:

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verfügung können als Ordnungswidrigkeiten nach § 9 MaiswBekV i.V.m § 40 PflSchG verfolgt werden. Beim Anbau von Mais entgegen der Fruchtfolgevorgaben unter 2.2 kann darüber hinaus die Entfernung des Maises angeordnet werden.

II. Der sofortige Vollzug der Ziff. 1 und 2 dieser Entscheidung wird angeordnet.

III. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung in der örtlichen Presse als bekannt gegeben.

IV. Die Allgemeinverfügung und die Begründung können bei den Bürgermeisterämtern des Landkreises Rastatt sowie beim Landratsamt Rastatt, Landwirtschaftsamt, während der allgemeinen Dienstzeiten oder auf der Homepage des Landratsamtes unter <http://www.landratsamt-rastatt.de> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Rastatt, Landwirtschaftsamt, Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt, einzulegen. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-6, 76131 Karlsruhe erhoben wird.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, so muss er innerhalb der Monatsfrist beim Landratsamt Rastatt oder beim Regierungspräsidium Karlsruhe eingegangen sein.

Rastatt, den 30.11.2011

gez. Jürgen Bäuerle
Landrat

Begründung:

1. Der Maiswurzelbohrer ist weltweit einer der bedeutendsten landwirtschaftlichen Schädlinge. Allein in den USA kostet er die Landwirte jährlich rund 1 Mrd. US Dollar. Zu Beginn der 1990er Jahre wurde er nach Europa (Jugoslawien) eingeschleppt und breitet sich seither zunehmend aus. In Deutschland ist der Schädling erstmals 2007 nachgewiesen worden. Wegen des erheblichen Schädigungspotenzials des Käfers müssen große Anstrengungen zur Befallstilgung (Ausrottung) bzw. Befallseingrenzung unternommen werden, um der zu befürchtenden Ausbreitung des Käfers entgegen zu wirken.
2. Der Schädling ist von der EU nach Anhang I Teil A der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. EG Nr. L 169 vom 10.7.2000, S. 1) in der aktuellen Fassung, als gefährlicher Quarantäneschadorganismus eingestuft. Nach der Entscheidung der Kommission (2008/644/EG) vom 25.07.2008 (ABl. EG Nr. L 209 S. 13) über Sofortmaßnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Schadorganismus *Diabrotica virgifera virgifera* LeConte in der Gemeinschaft, die in allen Mitgliedstaaten verbindlich sind, haben die Mitgliedstaaten die in den Entscheidungen genannten Bekämpfungs- und Überwachungsmaßnahmen anzuwenden. Dem hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch Erlass der Verordnung zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers (MaiswBekV) Rechnung getragen. Zur Durchführung von Eingrenzungsprogrammen sind in der Empfehlung der Kommission (2006/565/EG) vom 11.08.2006 zur Eingrenzung der weiteren Ausbreitung des Schadorganismus *Diabrotica virgifera virgifera* LeConte in Gemeinschaftsgebieten, in denen er nachgewiesen ist (ABl. EG L Nr. 225 S. 30) genannten Grundsätze zu berücksichtigen.
3. Die Anordnung ergeht auf der Grundlage der §§ 4 – 7 und 8a der MaiswBekV die auf § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 15 und des § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 Buchstabe a und b, jeweils in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 1a des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998, BGBl I S. 971, 1527, 3512, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl I S. 1934), gestützt ist, sowie des § 34 a des Pflanzenschutzgesetzes.
4. Nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 und 5, Abs. 4, 6 und 7 Satz 1 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) vom 14. März 1972 (GBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2010 (GBl. S. 989, 993), ist das Landratsamt Rastatt als Untere Landwirtschaftsbehörde für den Erlass der vorliegenden Anordnung zuständig.
5. Die angeordneten Maßnahmen haben zum Ziel, die Ausbreitung des Westlichen Maiswurzelbohrers in Gebiete, die von dem Organismus frei sind, einzuschränken. Da der Schädling im südlich angrenzenden Ortenaukreis weit verstreut aufgetreten ist, ist ein Wechsel der Bekämpfungsstrategie nach den rechtlichen Vorgaben möglich und fachlich geboten. Die bisherigen Bekämpfungsmaßnahmen mit Festlegung von Befallszonen und Sicherheitszonen und dem Einsatz von Insektiziden erscheinen für den Landkreis Rastatt und den Stadtkreis Baden-Baden nicht mehr geeignet, den Schadorganismus in der Region zu tilgen. Es ist auch mit kontinuierlicher Neueinschleppung über die Transitwege zu rechnen, die nicht verhindert

werden kann.

Eine vollständige Ausrottung des Schädling ist voraussichtlich nicht mehr möglich.

Damit sind die Voraussetzungen für ein Eingrenzungsprogramm nach § 8a MaiswBekV erfüllt.

6. Das Eingrenzungsgebiet im Landkreis Rastatt und Stadtkreis Baden-Baden ist notwendig und erforderlich. Die Ausweisung des Eingrenzungsgebietes erfolgt in Abstimmung mit dem südlich angrenzenden Landkreis Ortenaukreis und unter Berücksichtigung der dortigen Befallslage. Zusammen mit den dortigen Festsetzungen durch eine Allgemeinverfügung sowie den naturräumlichen bzw. staatsrechtlichen Grenzen wird den o.g. Anforderungen des § 8a Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 MaiswBekV für eine koordinierte kreisübergreifende Bekämpfung Rechnung getragen und die Eingrenzung des Schädling am Oberrhein im räumlich erforderlichen Umfang gewährleistet.

Das Eingrenzungsgebiet wurde, wie von der MaiswBekV vorgesehen, in das befallsfreie Gebiet ausgedehnt. Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität wurde zur Gebietsabgrenzung auf die Kreisgrenze abgestellt. Auch sind die Fundorte des Schadorganismus großflächig über das Rheinvorland vorwiegend im südlichen Kreisgebiet verteilt. Es muss eine großräumige weitere Verbreitung des Maiswurzelbohrers in das gesamte Kreisgebiet und im Stadtkreis Baden-Baden verhindert werden. Anders wäre zudem für die Landwirte nicht klar erkennbar, welche Maßnahmen für sie erforderlich werden.

Das Anbauverbot nach Ziffer 2.1 auf darin festgelegten Flächen und ggf. unmittelbar angrenzenden Flächen ist eine geeignete und notwendige Einschränkungsmaßnahme gegen eine weitere Ausbreitung des Schadorganismus. Eine genaue Auflistung der Flächen in dieser an einen allgemeinen Personenkreis gerichteten Allgemeinverfügung wäre unverhältnismäßig. Die Festlegung erfolgt daher jeweils durch gesonderte Einzelanordnung gegenüber dem betroffenen Landwirt.

Die angeordneten Fruchtfolgeverpflichtungen auf den Gemarkungen im Landkreis Rastatt und im Stadtkreis Baden-Baden außerhalb der Schwarzwaldtäler (Murgtal) und des Höhengebiets im Schwarzwald sind fachlich anerkannte Maßnahmen zur Einschränkung der Ausbreitung des Maiswurzelbohrers nach § 8a Abs. 3 MaiswBekV in Verbindung mit der Empfehlung der Kommission vom 11.08.2006. Die in den ausgenommenen Gebieten alternativ angeordneten Maßnahmen sind geeignet, wirksam und verhältnismäßig. Sie zielen auf eine Minimierung der Vermehrung, auf eine Verhinderung der Verschleppung und auf eine Reduzierung der im Boden befindlichen Eier und Larven ab.

Bei zweimal Mais in der Fruchtfolge bezogen auf drei Jahre kann in zwei aufeinanderfolgenden Jahren Mais angebaut werden, was jedoch zur Folge hat, dass sich auf den Befallsflächen die schlüpfenden Larven im 2. Anbaujahr zu Käfern entwickeln können. Um dies zu verhindern, darf bei Fängen von Käfern in erhöhter Anzahl unter Berücksichtigung der räumlichen Befallsverhältnisse dann als Folgefrucht auf der betroffenen und ggf. den angrenzenden Flächen kein Mais angebaut werden. Damit wird eine Ausbreitung des Schadorganismus in bislang noch nicht befallene Gebiete eingeschränkt. Die Maßnahme orientiert sich an der Empfehlung 2006/565/EG der europäischen Kommission.

Bei Flächen für den Saatmaisbau in Folge ist eine intensive Bekämpfung der Larven und Käfer auch mit Insektiziden notwendig. Von Flächen mit jährlichem Maisbau geht ein hohes Ri-

siko der weiteren Ausbreitung des Schadorganismus aus. Mit den angeordneten Verpflichtungen kann den Betrieben, die Saatmais produzieren, ein regelmäßiger Anbau ermöglicht werden. Damit wird ihren wirtschaftlichen Interessen ausreichend Rechnung getragen. Das Produktionsverfahren bei Saatmais unterscheidet sich wesentlich von dem Produktionsverfahren bei Körner- und Silomais. Saatmais wird in Vater- und Mutterlinien angebaut. Durch Fahrgassen und dem teilweise niedrigen Wuchs der Linien kann die Käferbekämpfung außer mit Stelzenschleppern auch mit auf den Betrieben vorhandenen Pflanzenschutzgeräten erfolgen. Erforderliche Bekämpfungsmaßnahmen können so wirksam in sehr kurzer Zeit durchgeführt werden.

Die weiteren Verpflichtungen in dieser Verfügung im gesamten Kreisgebiet (weiteres Eingrenzungsgebiet) außer den Fruchtfolgeverpflichtungen sind notwendige fachlich gebotene weitere Einschränkungsmaßnahmen nach der MaiswBekV. Die Maßnahmen werden auf §§ 4 Abs. 1, 8a Abs. 4, 5 Nr. 1, 2 5 und 6 MaiswBekV gestützt. Sie sind gegenüber den betroffenen Landwirten verhältnismäßig. Die Maßnahmen stellen weitere geeignete Vorsorgemaßnahmen dar bzw. dienen einem geordneten Verwaltungsvollzug.

In der Eingrenzungszone wird ein intensiveres Monitoring mit Lockstofffallen durchgeführt, die sich an den örtlichen Gegebenheiten orientiert und insbesondere auf Gebiete mit Mais nach Mais schwerpunktmäßig ausgerichtet ist. Die Intensität des Monitorings ist so auszurichten, dass Rückschlüsse auf die Befallssituation in der Eingrenzungszone möglich sind. Ein Überwachungsprogramm mit Lockstofffallen ist im gesamten Gebiet des Landkreises Rastatt und des Stadtkreises Baden-Baden geboten. Die Duldungsverpflichtung im öffentlichen Interesse für die Aufstellung der Fallen ist für den Landwirt keine relevante Belastung und auch in seinem eigenen Interesse.

Im Rahmen des Eingrenzungsprogramms können für die Landwirte bei stärkerem Auftreten des Schädling nach § 8a Abs. 5 Nr. 3 MaiswBekV weitere übergreifende Bekämpfungsmaßnahmen mit Insektiziden im Sinne von Ziffer 2.9 notwendig werden. Zielgerichteter für eine Gefahrenabwehr als eine Behandlung durch den Landwirt ist in diesem Fall eine koordinierte, überbetriebliche Insektizidbehandlung mit Spezialmaschinen. Der Erfolg der Maßnahme hängt entscheidend davon ab, dass alle Maisflächen in der Umgebung um den Ort der Befallsfeststellung behandelt werden. Der Maisanbau findet in Baden-Württemberg auf vergleichsweise kleinen Flurstücken und Schlägen statt. Insbesondere in Realteilungsgebieten wie im Landkreis Rastatt und Stadtkreis Baden-Baden besteht eine starke Flurzersplitterung. Die kleinteiligen Anbauflächen erfordern für eine lückenlose Behandlung eine koordinierte, überbetriebliche Vorgehensweise. Zudem wäre sonst die Kontrolle der Einhaltung der Behandlung erschwert. Dies könnte letztlich dazu führen, dass Teile der betroffenen Maisflächen nicht, nicht korrekt oder zu spät behandelt werden und damit die Maßnahme insgesamt in Frage steht.

Sofern ein betroffener Landwirt die Insektizidbehandlung selbst vornehmen möchte, ist eine frühzeitige Meldung erforderlich, damit eine Koordinierung der Behandlungen im entsprechenden Gebiet möglich ist.

Eine koordinierte Behandlung der Flächen durch die zuständigen Behörden minimiert das Risiko einer weiteren unkontrollierten Ausbreitung des Schadorganismus von den befallenen Flächen und rechtfertigt die Duldungspflicht der Landwirte. Das Landratsamt Rastatt wird in Abstimmung mit allen betroffenen und zuständigen Stellen solche Bekämpfungsmaßnahmen nur

dann vornehmen, wenn anders eine unkontrollierte Ausbreitung des Schadorganismus nicht verhindert bzw. eingeschränkt werden kann.

Insgesamt sind die in der MaiswBekV vorgegebenen Maßnahmen geboten, geeignet und verhältnismäßig, um die wirksame Bekämpfung des Maiswurzelbohrers sicherzustellen. Die Bewirtschaftungs Nachteile für die betroffenen Landwirte sind Teil des unternehmerischen Risikos und führen zwar zu möglichen Gewinneinbußen im Betrieb, müssen aber im öffentlichen Interesse der vorrangigen Bekämpfung und Eingrenzung der Ausbreitung des Maiswurzelbohrers von den Landwirten hingenommen werden. Sie dienen aber auch dem langfristigen Interesse der einzelnen betroffenen Bewirtschafter selbst, den Schädling unterhalb der ökonomischen Schadschwelle zu halten.

7. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.

Im Interesse des Maisanbaus insgesamt müssen die getroffenen Maßnahmen zur sofortigen Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers auch bei Einlegung eines Rechtsmittels durchgeführt werden. Ohne die entsprechenden Sofortmaßnahmen bestünde die Gefahr einer weiteren raschen Ausbreitung des Schädling mit entsprechenden Folgeschäden für den gesamten Maisanbau am Oberrhein.

Es kann vor diesem Hintergrund fachlich nicht hingenommen werden, dass während eines ggf. mehrjährigen Widerspruchs- und Klageverfahrens die Fruchtfolgeverpflichtungen nicht umgesetzt werden müssen. Hierdurch würde auf den Flächen eines Rechtsbehelfsführers der ungehinderten Ausbreitung des Schaderregers Vorschub geleistet und damit die Eingrenzungsstrategie insgesamt in ihrer Wirkung geschmälert. Die Eingrenzungsstrategie ist auf eine Bekämpfung des Schaderregers durch eine flächendeckende Fruchtfolge angewiesen.

Daher muss vorliegend das private Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs bzw. einer Klage gegen diese Verfügung gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer sofortigen Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers zurücktreten.

Rastatt, den 30.11. 2011

Jürgen Bäuerle
Landrat